



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	Sonstige Planzeichen
Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Baugrenzen	Flurgrenze
Baugrenze	Flurstücksgrenze, vorhanden
Verkehrsflächen	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Straßenverkehrsfläche	Nummer der Grünfläche, z.B. 1
Grünflächen	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze gem. § 9 (1) 4 und 22 BauGB
Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB	Kanaldeckel mit Angabe der NNH-Höhen
Öffentliche Verkehrsgrünfläche	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Baum Neupflanzung	
Baum Erhalt	

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO
Zulässigkeit von Nutzungen gem. § 1 BauNVO
Innerhalb des Mischgebietes sind Nutzungen zulässig, die nach dem Bebauungsplan zulässig sind. Die hierzulässigen Nutzungen sind:
 - o **Zulässige Grundfläche (GR)** gem. § 19 BauNVO
Die maximal zulässige Grundfläche (GR) wird festgesetzt, für:
 - Hochbauten: 650 m²
 - Betriebs- und Erschließungsflächen: 200 m²
 - o **Zulässige Geschossfläche (GF)** gem. § 20 BauNVO: 1.900 m²
 - o **Zahl der Vollgeschosse** gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO: II + StG
Aus stadtbauartlicher Sicht sind die Außenwände des Staffagesgeschosses (StG) an mindestens zwei Seiten gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses um mindestens 1,5 m zurückzusetzen.
 - o **Maximale Höhe baulicher Anlagen** gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
Höhe der Oberkante baulicher Anlagen: 202,90 m ü. NN
Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der Attika.
Das oberste Geschoss ist als Staffagesgeschoss auszubilden. Zwei Außenwände des Staffagesgeschosses sind gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses um mindestens 1,50 Meter zurückzusetzen.
Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, technische Aufbauten) kann ausnahmsweise gem. § 16 Abs. 6 BauNVO um bis zu 1,00 m zugelassen werden. Fahrstühle sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
Photovoltaikanlagen (Solarstrom) und Solarthermie-Anlagen (Warmwasserversorgung) dürfen die festgesetzte Oberkantenhöhe für bauliche Anlagen um max. 1,50 m überschreiten.
- Bauweise** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO:
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
 - Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig. Flächen für Fahrradabstellplätze oder überdachte Fahrradabstellplätze oder Gebäude für Fahrradabstellplätze sind ausnahmsweise auch außerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Außerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sind Stellplätze, Garagen und Carports unzulässig.
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsstellplätze (GST) sind Garagen und Carports unzulässig. Daneben sind auch überdachte Fahrradabstellplätze oder Gebäude für Fahrradabstellplätze unzulässig. Damit soll aus stadtbauartlichen Gründen vermieden werden, dass der Straßenraum unmittelbar sichtbar eingeengt wird und eine Überbauung der Fläche stattfindet.
- Grünflächen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Die Grünfläche F1 wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten- und Freizeitanlage festgesetzt. Der vorhandene Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Innerhalb der Fläche F1 werden ein Gartenpavillon mit einer Grundfläche von maximal 25 m², maximal zwei Gerätehöfen mit jeweils 10 m² Grundfläche sowie untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Erschließungswege, Fahrradabstellplätze, Terrassenplätze) zugelassen.
Die Grünflächen F2 und F3 werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrünfläche festgesetzt und sind extensiv zu unterhalten. Vorhandene Baum- und Gehölzbestände sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die im Plan dargestellten Bindungen für Baumstände sind verbindlich und im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Der Stammumfang (STU) muss mindestens 14/16 cm betragen. Der jeweilige Standort kann gegenüber der Planarstellung um ± 1,5 Meter versetzt werden.
In der Gehölzliste (siehe Empfehlungen / Hinweise) werden heimische, standortgerechte Laubholzarten aufgelistet, die sie am besten an die spezifischen Standortbedingungen angepasst sind.
- Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen)**
Um das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände für bestimmte Arten zu vermeiden, werden folgende Artenschutzmaßnahmen als CEF-Maßnahmen festgesetzt:
 - **Fledermäuse**
Grundsätzlich sind entsprechende Arten auch im Plangebiet zu erwarten. Hinweise auf Fledermausquartiere konnten bei Begehungen nicht entdeckt werden. Zur Förderung des Fledermausvorkommens sind innerhalb der Planbereichsfläche 5 Fledermauskästen auszubringen.
 - **Haselmaus**
Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Plangebiet kann ein Vorkommen der Haselmaus (FFH-Anh. IV) nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Haselmaus ist eine haselmausfreundliche Fällung der Gehölze vorzunehmen (siehe auch Ausführungen unter Umweltbezogene Informationen unter „Frühzeitige Baumfällung“).
 - **Vögel**
In den vorhandenen Gehölzen, insbesondere die alten Obstbäumen, können Vögel brüten. Somit ist das Fällen der Gehölze nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten von 1. Oktober bis 28. Februar möglich. Anfallendes Schnittgut sollte nach Möglichkeit im Umfeld als Benjeshecke angelegt werden. Zum Ausgleich sind im Umfeld 15 Nistkästen verschiedener Typen auszubringen.
Innerhalb der Planbereichsfläche oder im Umfeld sind 6 Hochstammobstbäume (mind. 1,80 Meter Stammhöhe) anzupflanzen.
 - **Weitere relevante Arten u. a. Reptilien**
Als artenschutzrechtlich relevante Art unter den Reptilien ist die Zauneidechse im Plangebiet nicht auszuschließen, da die Struktur der südöstlichen Böschung für sie geeignet erscheint. Als Maßnahme sind die für Reptilien geeignet erscheinenden Böschungsbereiche am Ostrand des Plangebietes sowie der weiter zu erhaltende Gartenbereich im Norden des Plangebietes während der Bautätigkeit durch einen Reptilienzaun abzugrenzen, um Tötungen zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBoDSchG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hess. Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

9. Örtliche Bauvorschriften gem. 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Hessische Bauordnung

- Dächer**
Zulässige Dachform für Hauptgebäude: Flachdach (FD)
Die Dachflächen sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht einem benachbarten Gebäudeteil als nutzbar Fläche zugeordnet sind. Die vorgenannte Regelung gilt auch bei einer Errichtung von Photovoltaikanlagen.
Zulässige Dachneigung: 0 – 5°
Für untergeordnete Nebengebäude im Bereich der Fläche F1 (z.B. Garten-, Gerätehäuser) gilt die v. g. Dachneigung nicht.
 - Gestaltung von Fassaden**
Zur Gestaltung der Gebäudefassaden und weiterer Oberflächen sind Materialien bzw. Anstriche mit einem hohen Rückstrahlvermögen (Reflexionsstrahlung) zu verwenden. Helle Farbtöne sind zu bevorzugen.
Fassadenbegrünung
Außenwandflächen von Neubauten, die auf einer Länge von 5 m keine Türen, Tore und Fenster aufweisen, sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 1 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze gemäß Pflanzliste zu verwenden.
Bei der Begrünung mit Gerüstkletterpflanzen sind fachlich geeignete Rankensysteme (Kletterhilfen) an der Fassade zu installieren, auf eine ausreichende Fassenstatistik ist zu achten. Die Bepflanzung ist bodengebunden auszuführen, die Pflanzscheibe pro Pflanze ist offen und mindestens 0,5 m² groß, der durchwurzelbare Raum mindestens 0,5 m tief groß auszubilden. Auf eine ausreichende Bewässerung und Düngung der Flächen ist zu achten. Die Pflanzungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
 - Oberflächenbefestigung**
Soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist, sind zur Kompensation Erschließungsflächen und sonstige Grundstücksfreiflächen in wasserdurchlässiger Weise so herzustellen, dass Regenwasser direkt oder über seitlich angrenzende Grünflächen versickern kann. Mit Ausnahme von Stellplatzflächen für Behinderte sind Stellplätze mit Rasengittersteinen zu befestigen.
 - Rückhaltung/Nutzung von Niederschlagswasser**
Der nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasserabfluss ist einer grundstücksbezogenen Retentionsanlage zuzuführen. Der zulässige Drosselabfluss wird auf 1 l/s/ha begrenzt.
Folgendes Mindestversickerungsvermögen (Retentionsvolumen) für angeschlossene Flächen ist einzuhalten, für:
 - versiegelte Flächen mit einem Abflussabwert von 1,0 (z. B. feste Dach-, Stellplatz- und Wegeflächen): 20 l pro m²
 - begrünte Dachflächen (Abflussabwert von 0,3): 6 l pro m²
- Alternativ wird eine Versickerung auf dem Grundstück zugelassen, sofern keine geologischen, wasserwirtschaftlichen oder gesundheitliche Belange entgegenstehen.

9.5 Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen ist durch effiziente Lichtanlagen energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten (bermsteinfarbenes bis warmes Licht) und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind bei der Außenbeleuchtung des Plangebietes nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.300 Kelvin und vollständig abgeschlossene Leuchtegehäuse, die gegen das Eindringen von Insekten geschützt sind, zu verwenden.

10. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise

- Parkplätze/Stellplatzflächen**
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fritzlär in der jeweils gültigen Fassung.
- Schottengärten zur Gestaltung von privaten Gärten**
Gem. § 35 Abs. 9 HeNatG ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der hessischen Bauordnung (HBO). Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 HBO sind nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
- Sicherung von Bodendenkmälern**
In unmittelbarer Nähe des Plangebietes sind Siedlungsreste aus dem späten Mittelalter und der frühen Neuzeit bekannt (Fundstellen Fritzlär 013 und Fritzlär 081), bei denen mit einer Ausdehnung auf das Plangebiet zu rechnen ist. Daher sieht das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmal-schutzes und der Bodendenkmalpflege bei Bodeneingriffen im Plangebiet eine Voruntersuchung und Ausgrabung als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange ist mit folgender Maßgabe sicherzustellen:
 - Da im Bebauungsbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenauftrag / bei Bodeneingriffen die Maßnahmen begleiten. Das vorsichtige Abziehen des Mutterbodens in abzuschneidenden Baufenstern mit Hilfe einer flachen Baggerschaufel (Böschungshobel) ist dabei unerlässlich.
 - Sollten bedeutende Reste vor- bzw. frühgeschichtlicher Siedlungen, Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten, gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDschG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDschG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.
 - Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDschG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDschG erforderlich werden.
- Bodenschutz**
Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBoDSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Bei der Bauausführung sind die folgenden Merkblätter und DIN-Normen zu beachten:
 - Merkblätter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU 2024).

<https://landwirtschaft.hessen.de/umwelt/bodenschutz> - Rubrik Bodenschutz beim Bauen + Weitere Informationen

- DIN-Normen:**
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
 - DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
 - DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

10.5 Verwertung von Erdmüll

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und an geeigneten Stellen, vorzugsweise auf den Grundstücken, zu verwenden.

Der im Plangebiet durch Baumaßnahmen beanspruchte Oberboden ist so weit wie möglich zu sichern, bis zur Wiederverwendung in Mieten zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb der gebietsbezogenen Freianlagengestaltung naturnah einzuarbeiten.

Überschüssiger Oberboden muss fachgerecht verwertet werden. Unter Berücksichtigung der hohen Ertragsfähigkeit der anstehenden Böden sollte die fachgerechte Verwertung primär durch Aufbringung zur Bodenverbesserung auf weniger ertragsreichen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Die hierbei zu beachtenden fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind in der Arbeitshilfe "Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung" (HMUKLV 2020) beschrieben.

10.6 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Unterer Schulweg“ befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone IV des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, festgesetzt mit Verordnung vom 22.06.1977 (StAnz. 31/1977, S. 1543). Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

10.7 Einzelbelegungen

Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind notwendige Gehölzbelegungen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen. Falls eine Fällung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September erforderlich wird, sind vorab die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen (z. B. Vogelbrut).

10.8 Berücksichtigung von Gehölzen (Pflanzliste) / Hinweise zur Einhaltung von Grenzabständen

Bei der privaten Freiraumgestaltung wird die Verwendung nachfolgender Gehölze empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Neuanpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. §§ 38 bis 40 vorgegebenen Grenzabstände u. a. für Sträucher und lebende Hecken einzuhalten sind.

Einzelbäume, mittel- und kleinkronig

- | | |
|-----------------------------------|--|
| - Acer campestre (Feldahorn) | - Corylus colurna (Baumhasel) |
| - Crataegus coccinea (Schalldorn) | - Crataegus laevigata Pauli & Scariett (Rohdorn) |
| - Crataegus monogyna (Weißdorn) | - Malus sylvestris (Holzapple) |
| - Prunus avium (Vogelkirsche) | - Pyrus communis (Holzbirne) |
| - Sorbus aucuparia (Eberesche) | |

Obstbäume, in alten robusten Sorten als Hoch- oder Halbstämme

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Apfel, Birne, Südkirsche, Zwetsche, Walnuss | |
| Schling- und Rankpflanzen | |
| - Aristolochia rotunda (Flechtewind) | - Campsis radicans (Trompetenblume) |
| - Clematis vitalba u. in Sorten (Walddreie) | - Hedera helix (Efeu) |
| - Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie) | - Lonicera periclymenum (Gefüllte) |
| - Lonicera caprifolium (Jelängerjeler) | - Polygonum aubertii (Knöterich) |
| - Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein) | - Wisteria sinensis (Blauregen) |

Heckenpflanzen

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| - Carpinus betulus (Hainbuche) | - Ligustrum vulgare (Liguster) |
| - Taxus baccata (Eibe) | |

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlär hat in ihrer Sitzung am 06.11.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Unterer Schulweg“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.11.2025 bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2025 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung in der Zeit vom 05.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.12.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Satzungsbeschluss

Nach Prüfung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 57 „Unterer Schulweg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in ihrer Sitzung am 25.06.2026 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Fritzlär, den 26.06.2026



Der Magistrat der Stadt Fritzlär
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlär übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Fritzlär, den 17.07.2026



Der Magistrat der Stadt Fritzlär
Bürgermeister

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 17.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis zur Bekanntmachung

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

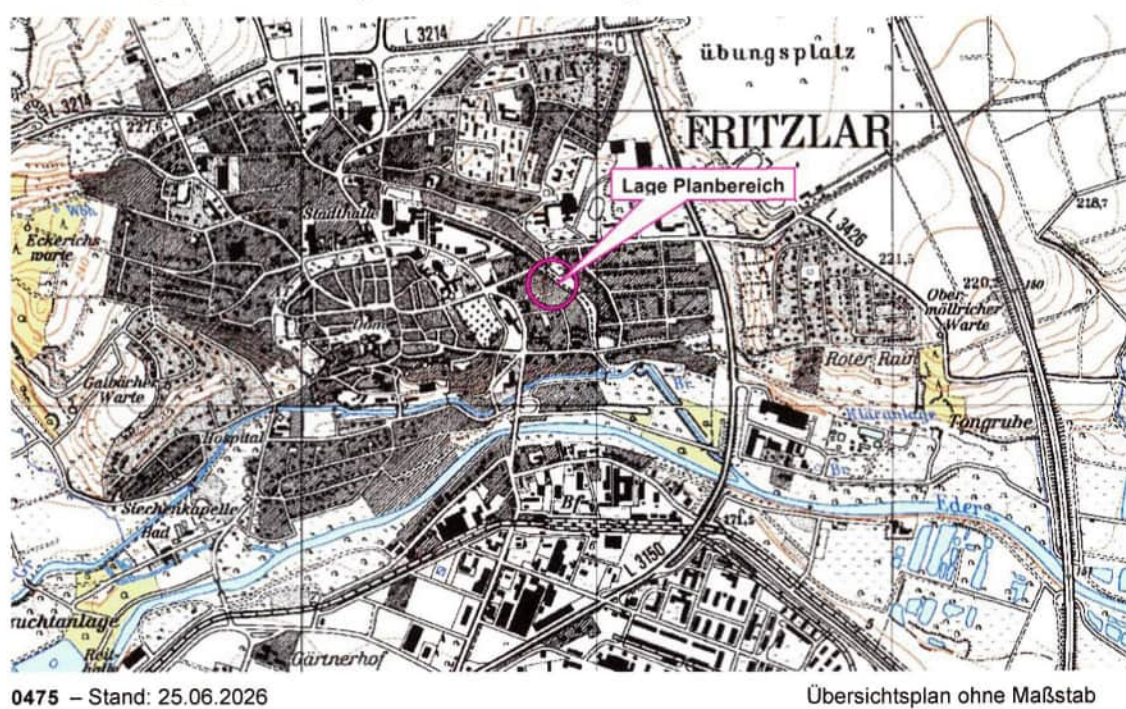
Fritzlär, den 18.07.2026



Der Magistrat der Stadt Fritzlär
Bürgermeister

Stadt Fritzlär

Bebauungsplan Nr. 57 „Unterer Schulweg“



Büro für Stadtbauwesen

Dipl. Ing. Helmut Meißner Stadtbauarchitekt - Stadtplaner
Hühnefelder Straße 20 - 34295 Edemünde
Tel 05665/ 969 0110 - Fax 05665/ 969 0113 - mail: info@meissner-stb.de